

Satzung der Stadt Riedstadt über die Fern-/Nahwärmeversorgung des Baugebietes „Am hohen Weg“

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 2 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit § 87 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt in ihrer Sitzung am 21. Juni 2001 folgende Satzung über die Nutzung von Fernwärme im Gebiet der Gemeinde Riedstadt beschlossen:

Präambel

Im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes soll das Baugebiet „Am hohen Weg“ mit preiswürdiger Fern-/Nahwärme aus dem Blockheizkraftwerk des Philipppshospitals versorgt werden, weil sich auf diese Weise Emissionen aus deren Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser für die geplanten Gebäude vermindern lassen.

§ 1

Satzungszweck

Die Satzung soll im Interesse einer rationellen Verwendung von Energie und zur Vermeidung von Umweltbelastungen den Vorrang einer öffentlichen Wärmeversorgung durch Fern-/Nah-wärme vor anderen gebäudebezogenen Heizungsarten einführen und sichern.

§ 2¹

Allgemeines

1. Die Norddeutsche Energieagentur für Industrie und Gewerbe GmbH (NEA), Hamburg bzw. ihr Rechtsnachfolge betreibt für Teile des Gemeindegebietes eine Fern-/Nahwärmeversorgung, die mit Wärme aus dem Blockheizkraftwerk des Philipppshospitals gespeist wird. Sie ist mit der Aufgabe der Fern-/Nahwärmeversorgung beauftragt.
2. Zu den Anlagen der Fern-/Nahwärmeversorgung zählen insbesondere
 - a) Wärmeerzeugungs-Anlagen
 - b) Wärmetransport- und Wärmeverteilungsanlagen
 - c) Anschlussleitungen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen
 - d) sowie sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen

3. Art und Umfang der betriebenen Anlagen der Fern-/Nahwärmeversorgung, sowie den punkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung, wie auch Art und Zustand des genutzten Wärmeträgers werden von der Gemeinde Riedstadt bzw. von dem mit der Fern-/Nahwärmeversorgung beauftragten Unternehmen festgelegt.

§ 3

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Grundstücke innerhalb des Bebauungs-planes für das Wohngebiet „Am hohen Weg“ im OT Goddelau gemäß des beiliegenden

Planes. Der Bebauungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Anschlusszwang

Sämtliche Grundstücke mit Gebäuden und Gebäudegruppen, in denen ein Raumwärme- und Warmwasserbedarf besteht und die an einem Verteilungsnetz für Fern-/Nahwärme liegen, sind an diese Anlage anzuschließen.

§ 5

Benutzungszwang

Benutzungspflichtige sind alle Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen gemäß § 6 Nr. 1 und alle, bei denen ein Raumwärme- und Warmwasserbedarf nach § 3 besteht.

§ 6²

Anwendungsbereich

1. Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für alle Grundstückseigentümer und entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbrauchberechtigte und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes oder Gebäudes dinglich Berechtigten.

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 7. November 2024

² geändert durch 1. Änderungssatzung vom 7. November 2024

2. Befreiungen von der Pflicht zum Anschluss an das im Geltungsbereich liegende Fern-/Nah- wärmesystems sind nur möglich, wenn dem Betreiber des Netzes oder dem Nutzer aus technischen Gründen ein Anschluss nicht zumutbar ist.
3. Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten nicht für Gebäude und Gebäudegruppen, deren Heizenergiebedarf, berechnet nach dem Verfahren „Heizenergie im Hochbau – Leitfaden für energiebewusste Gebäudeplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit unter 20 kWh pro qm und Jahr (Passivhaus) liegt.

§ 7³

Ausnahmeregelung

Vor dem 21. Juni 2001 errichtete Gebäude sind vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen.

§ 8

Verbot fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe zum Betrieb von dezentralen Feuerstätten zur Beheizung und zur Warmwasserbereitung nicht verwendet werden.

Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten, die nicht regelmäßig genutzt werden und nicht vorrangig Heizzwecken dienen (Kamine).

2. Die Benutzung von elektrischer Energie zur Raumheizung und zur Warmwasserbereitung in stationären Systemen ist verboten.

³ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 7. November 2024

§ 9⁴

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 Hessische Bauordnung handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 8 Nr. 1 der Satzung feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zum Betrieb von dezentralen Feuerstätten zur Beheizung und Warmwasserbereitung verwendet,
- entgegen § 8 Nr. 2 der Satzung elektrische Energie zur Beheizung und Warmwasserbereitung in stationären Systemen benutzt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 86 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Riedstadt, 12. November 2024

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT

Siegel

Bürgermeister

⁴ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 7. November 2024